

Text zum Bebauungsplan Nr. 70
der Stadt Elmshorn

1.) Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Plangeltungsbereichs ist aus dem nachgehefteten Übersichtsblatt (Anlage 3), die Eigentumsverhältnisse sind aus dem nachgehefteten Grundstücksverzeichnis (Anlage 2) zu ersehen.

2.) Gestaltung der baulichen Anlagen

a) Dachneigung:

Nordseite Kaltenweide	Walmdach	rd.	51°
Südseite " (1-geschossig)	Satteldach	rd.	51°
" " (2-geschossig)	"		30°-45°
Wiesengrund	"		30°-45°
Planstraße	"		30°-45°
Ulmenweg 3-7	"	rd.	51°
" 1-2a	Flachdach		

b) Baustoffe und Farbgebung:

Für sämtliche Gebäude wird eine helle Außenhaut festgelegt (Putzbau oder gelber Verblender).

Dacheindeckung: a) Nordseite Kaltenweide
Reetdach oder grau-schwarze Pfannen

b) Übrige Gebäude
grau-schwarze Pfannen

3.) Einfriedigung und Vorgartengestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

a) Einfriedigung:

Die Einfriedigung aller Grundstücke ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die nur mit Einverständnis der Nachbarn bzw. bei Straßenfronten des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,50 m überschreiten darf.

b) Vorgartengestaltung:

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

4.) Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Der Baumbestand innerhalb des Plangeltungsbereichs soll erhalten bleiben. Das Entfernen von Bäumen darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geschehen.

5.) Werbeanlagen

Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig.

Elmshorn, den 30. Juni 1967

In Vertretung:

(Heitz)

Erster Stadtrat



Im Auftrage:

(Heitz)

Stadttammann

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IV 11d-113/104-19 15 (70)

VOM 23. Juli 1968

KIEL, DEN 23. Juli 1968

der Landesminister des Landes Schleswig-Holstein



Amme
Koppel

Handwritten notes and stamps on the right side of the document, including a date stamp '1968' and some illegible text.

7-1
10-1

S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 70

Teil B - Text -

Aufgrund der §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und III Abs. 1 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 6. Dezember 1967 und 6. November 1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Gelände beiderseits der Kaltenweide zwischen Entwässerungsgraben, Koppeldamm und Krickau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

a) Dachneigung:

Nordseite Kaltenweide	Walmdach	rd. 51°
Südseite Kaltenweide	(2-geschosig) Satteldach	30°-45°
Planstraße	" "	30°-45°
Ulmenweg 3-7	" "	rd. 51°
" " - 1-2a	Flechdach	

b) Baustoffe und Farbgebung:

Für sämtliche Gebäude wird eine helle Außenhaut festgelegt (Putzbau oder gelber Verblender).

Dacheindeckung: a) Nordseite Kaltenweide
Reetdach oder grau-schwarze Pfannen

b) Übrige Gebäude
grau-schwarze Pfannen

2. Einfriedigung und Vorgartengestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

a) Einfriedigung:

Die Einfriedigung aller Grundstücke ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die nur mit Einverständnis der Nachbarn bzw. bei Straßenfronten des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,50 m überschreiten darf.

b) Vorgartengestaltung:

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

3. Erhaltung von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

Der Baumbestand innerhalb des Plangeltungsbereichs soll erhalten bleiben. Das Entfernen von Bäumen darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde geschehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit den Erlassen des Innenministers vom 23. Juli 1968, Az. IV 81 a - 813/04 - 09.15(70), und vomAz. erteilt.

5. Dezember 1968 IV 81 a - 813/04 - 09.15(70)

Elmshorn, den 20. Januar 1969

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister

Semprich
(Semprich)

